



Versicherungsbestätigung für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure (F&S '18) Nr. TH 450-7284353-6703784

Versicherungsnehmer:

Firma
Belschinger Spedition und
Logistik GmbH
An der Ascher Str. 8c
95182 Döhlau

Laufzeit der Police:

Beginn: 14.04.2020 (0 Uhr)
Ablauf: 01.01.2022 (0 Uhr)
mit der üblichen Verlängerung

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Verkehrshaftungsversicherung derzeit eingedeckt ist.

Diese laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure besteht aus:

- einer Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers und
- einer Warenversicherung des Auftraggebers, welche der Versicherungsnehmer als Vermittler zu Gunsten des Auftraggebers eindecken kann.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp und der Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer VBGL);
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB (Haftungserhöhungen bis zu 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm der Sendung);
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR);
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und - soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.

Ebenfalls versichert sind

- Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht;
- Lohnführverträge über die Gestellung bemannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers. Versicherungsschutz besteht, als ob der Beförderung ein Frachtvertrag zugrunde läge;

Vereinbarte Geltungsbereiche:

- Speditionsverträge / Weitergabe von Frachtverträgen: Weltweit.
- Frachtverträge im Selbsteintritt: Nicht versichert.
- Lagerverträge (nicht verfügte Lagerungen): Versicherungsschutz besteht für die verkehrsvertragliche Haftung nach Maßgabe der ADSp und/oder VBGL.
- Lagerverträge (verfügte Lagerungen): Nicht versichert.



Nicht versichert sind Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;
- Valoren, Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen, lebende Tiere, Geld, radioaktiven Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen und Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz, BtMG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet;
- Kran- und damit in Verbindung stehende Montagearbeiten, mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Versicherungsnehmers;
- Sondertransporte (Großraum-, Schwerguttransporte), welche nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubnispflichtig sind, oder die nach § 22 StVO einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen, es sein denn, es handelt sich um Sondertransporte aufgrund von Speditions- oder Frachtverträgen, die nicht im Selbsteintritt bzw. als ausführender Frachtführer durchgeführt werden;
- Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- Beförderung und Lagerung von Umzugsgut;
- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditons-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Belabeln, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind;
- Beförderung und Lagerung von fremden Containern und Wechselbehältern/-brücken;
- Beförderung und Lagerung von fremden Trailern, Aufliegern, Chassis und Anhängern.

Begrenzung der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung beträgt insgesamt höchstens **5 Mio. Euro je Schadenereignis**.

Sind von dem Schadenereignis mehrere Geschädigte aus einem oder mehreren Verkehrsverträgen betroffen und reicht die Höchstentschädigung zur vollen Befriedigung aller zu dem vom Versicherer bestimmten Zeitpunkt der Beendigung der Schadenregulierung nicht aus, werden die vom Versicherer anerkannten Ansprüche der bis dahin bekannten Geschädigten anteilig gekürzt, später angemeldete Ansprüche sind ausgeschlossen. Anerkannte Ansprüche werden im Verhältnis der Höchstentschädigungssumme zur Summe aller anerkannten Ansprüche gekürzt.

Bei Differenzen zwischen **Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes** leistet der Versicherer maximal **500.000 Euro je Inventur** unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden

Die Versicherungsleistung des Versicherers bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, ist auf die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) oder **maximal 1 Mio. Euro je Schadenereignis** begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Eine Höchstersatzleistung für alle Ansprüche je Versicherungsjahr ist nicht vereinbart.

Mannheim, 13.05.2020 kc-tr-wvn/ks

Versicherer: Mannheimer Versicherung AG

Dr. Christoph Helmich Stefan Andersch